



## Lunch & Learn Open Science

Wissenschaftliche Integrität und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich

Prof. Dr. Maries van den Broek, Dr. Noemi Daugaard

5. März 2026

# Inhaltsverzeichnis

1. Wissenschaftliche Integrität und Wissenschaftliches Fehlverhalten
2. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der UZH
3. Die Arbeit der Vertrauenspersonen der Universität Zürich
4. Q&A

# Wissenschaftliche Integrität

Der Grundsatz der Wissenschaftlichen Integrität ist die unverzichtbare Basis für ehrliche und verantwortungsbewusste Forschung.

Wissenschaftliche Integrität beruht auf der Einhaltung von grundlegenden Prinzipien **guter wissenschaftlicher Praxis** im Sinne von **Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt** und **Verantwortung**.

Siehe auch: *Kodex zur wissenschaftlichen Integrität*, Akademien Schweiz: <https://akademien-schweiz.ch/themen-und-aufgaben/wissenschaftskultur/wissenschaftliche-integritaet>



# Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst **vorsätzliches oder fahrlässiges** Verstossen gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

# Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst **vorsätzliches oder fahrlässiges** Verstossen gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

## Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis:

- Falschangaben machen (Daten erfinden, beschönigen, beseitigen)
- Geistiges Eigentum anderer verletzen (Plagiat, Selbstplagiat, Ideenklau)
- Autorschaft: Nichterwähnen von Personen als Mitautor:innen, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, oder
- Erwähnen von Personen als Mitautor:innen, die keinen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben
- eine Forschungstätigkeit auf andere unlautere Weise beeinträchtigen oder eine solche Handlung mitverantworten
- Verschweigen von Interessenkonflikten bei Begutachtungen

# Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten umfasst **vorsätzliches oder fahrlässiges** Verstossen gegen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

## Verstösse gegen die gute wissenschaftliche Praxis:

- Falschangaben machen (Daten erfinden, beschönigen, beseitigen)
- Geistiges Eigentum anderer verletzen (Plagiat, Selbstplagiat, Ideenklau)
- Autorschaft: Nichterwähnen von Personen als Mitautor:innen, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, oder
- Erwähnen von Personen als Mitautor:innen, die keinen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben
- eine Forschungstätigkeit auf andere unlautere Weise beeinträchtigen oder eine solche Handlung mitverantworten
- Verschweigen von Interessenkonflikten bei Begutachtungen

Eine **Mitverantwortung** kann sich insbesondere aus der Verschleierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, einer erheblichen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sowie der Mitautorschaft an erkennbar fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

# Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der UZH



## Verordnung über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Zürich (Integritätsverordnung)

Inkraftsetzungsdatum: 01.09.2020

Die Verordnung orientiert sich an nationalen und internationalen Standards.

Die Verordnung gilt für **alle wissenschaftlich tätigen Personen** der Universität Zürich, einschliesslich Doktorierenden und Projektbeteiligten.

Die Regeln gelten **unabhängig von Position, Beschäftigungsgrad oder Funktion** im Forschungsteam für alle Beteiligten.

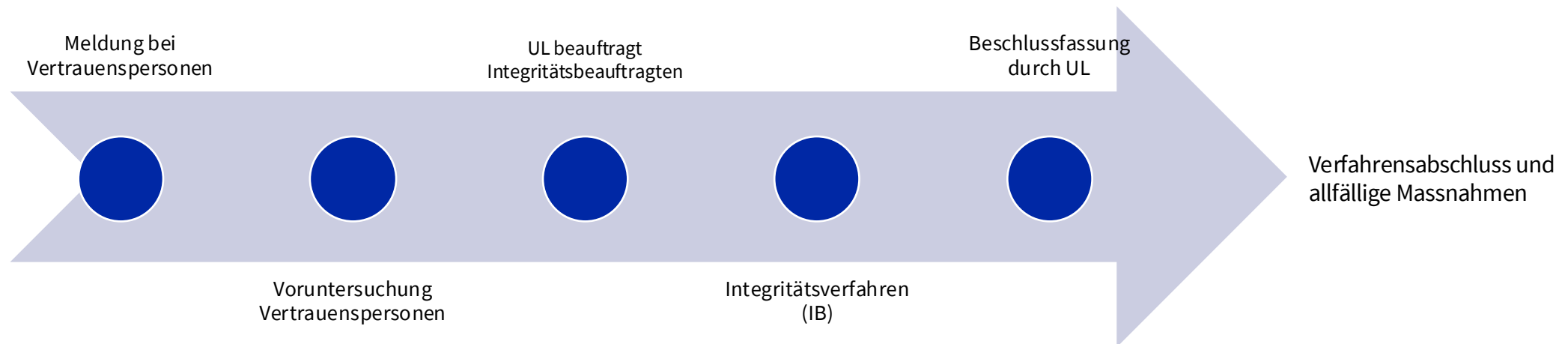
[https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-415\\_27-2020\\_05\\_25-2020\\_09\\_01-110.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-415_27-2020_05_25-2020_09_01-110.html)

# Anlaufstellen und Ablauf

**Erste Anlaufstelle und Beratungsinstanz:** Vertrauenspersonen der Universität Zürich (Kontaktformular)

**Ermittlungsinstanz:** Integritätsbeauftragter

**Entscheidungsinstanz:** Universitätsleitung



<https://www.research.uzh.ch/de/procedures/integrity.html>

# Anlaufstellen und Ablauf

**Erste Anlaufstelle und Beratungsinstanz:** Vertrauenspersonen der Universität Zürich (Kontaktformular)

**Ermittlungsinstanz:** Integritätsbeauftragter

**Entscheidungsinstanz:** Universitätsleitung

**Integritätsbeauftragter der Universität Zürich:** Prof. Dr. Wolfgang Ernst

**Stellvertreterin:** Dr. Caterina Nägeli

<https://www.research.uzh.ch/de/procedures/integrity.html>

# Die Arbeit der Vertrauenspersonen der Universität Zürich

## Die Vertrauenspersonen der UZH sind emeritierte Professor:innen

- Monica Zwicky (*Entwicklungsbiologie*)
- Heiko Hausendorf (*Germanistische Linguistik*)
- Maries van den Broek (*Immunologie*)

## Unsere Arbeit ist unabhängig, strikt vertraulich und lösungsorientiert

- Zuhören
- Beraten
- Mediieren
- Entschärfen
- Vorbeugen

# Die Arbeit der Vertrauenspersonen der Universität Zürich

## Ablauf

1. Meldung erfolgt nur via online Kontaktformular.
2. Die Vertrauenspersonen entscheiden gemeinsam, wer die Meldung übernimmt.
3. Die zuständige Vertrauensperson kontaktiert die meldende Person per e-mail, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren
4. Im ersten Gespräch werden Details besprochen und mögliche Vorgehensweisen eruiert
5. Die zuständige Vertrauensperson muss in der Regel die Sichtweise «der anderen Seite» anhören. Ein solches Gespräch wird jedoch nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der meldenden Person stattfinden.

# Die Arbeit der Vertrauenspersonen der Universität Zürich

## Ablauf

1. Meldung erfolgt nur via online Kontaktformular.
2. Die Vertrauenspersonen entscheiden gemeinsam, wer die Meldung übernimmt.
3. Die zuständige Vertrauensperson kontaktiert die meldende Person per e-mail, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren
4. Im ersten Gespräch werden Details besprochen und mögliche Vorgehensweisen eruiert
5. Die zuständige Vertrauensperson muss in der Regel die Sichtweise «der anderen Seite» anhören. Ein solches Gespräch wird jedoch nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der meldenden Person stattfinden.

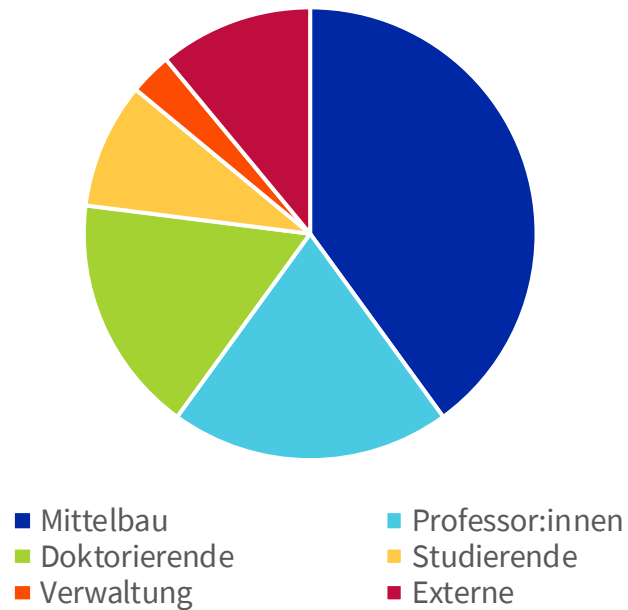
## Einige Zahlen (1.9.2024-31.8.2025)

73 Meldungen

4 wurden weitergeleitet an die Integritätsbeauftragten, die anderen wurden gelöst

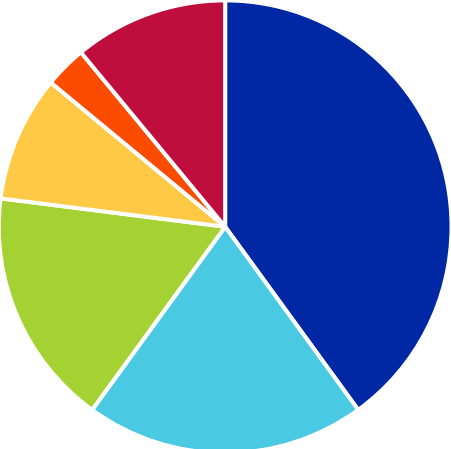
# Die Vertrauenspersonen der UZH bearbeiten verschiedene Anliegen von Forschenden aus allen Fakultäten

Berufsgruppe



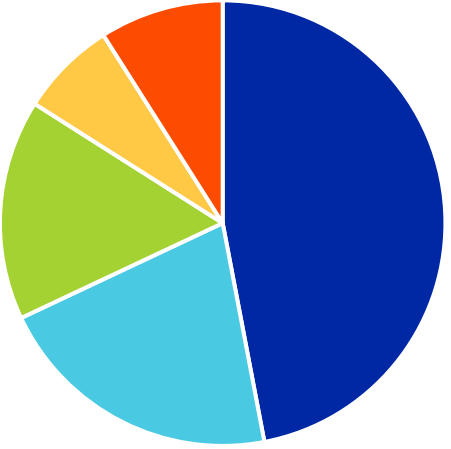
# Die Vertrauenspersonen der UZH bearbeiten verschiedene Anliegen von Forschenden aus allen Fakultäten

Berufsgruppe



- Mittelbau
- Doktorierende
- Verwaltung
- Professor:innen
- Studierende
- Externe

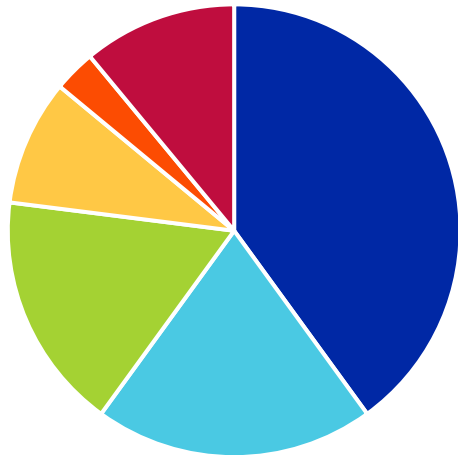
Fakultät



- MeF
- MNF
- PhF
- Rest
- keine

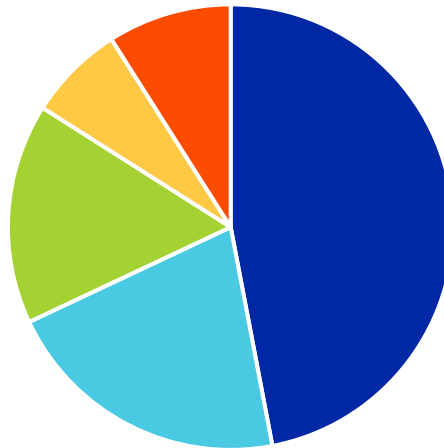
# Die Vertrauenspersonen der UZH bearbeiten verschiedene Anliegen von Forschenden aus allen Fakultäten

Berufsgruppe



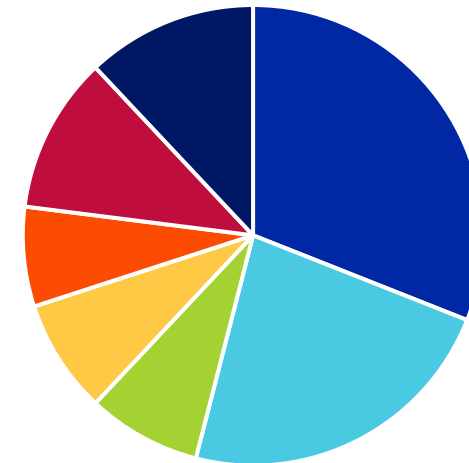
- Mittelbau
- Doktorierende
- Verwaltung
- Professor:innen
- Studierende
- Externe

Fakultät



- MeF
- MNF
- PhF
- Rest
- keine

Thema



- Autorenschaft
- Wiss. Fehlverhalten
- Datenfälschung
- Plagiat
- Themen/Datenklau
- HR
- Verhinderung/Verzögerung Pub

# Autorenschaft von wissenschaftlichen Publikationen

Die UZH hat am 8.4.2025 verbindliche Richtlinien publiziert

<https://www.grc.uzh.ch/de/engagement/richtlinien/autorschaft.html>

**Alle** Beteiligten eines Forschungsprojekts besprechen sich **frühzeitig** darüber, wer welchen Beitrag zum Projekt leistet und in welcher Form die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen.

Dazu gehört insbesondere die Klärung der Fragen der **Autorschaft** sowie der **Reihenfolge** der Nennung der Autor:innen.

Alle Projektbeteiligten sind angemessen bei der Erarbeitung eines Manuskripts miteinzubeziehen.

# Autorenschaft von wissenschaftlichen Publikationen

**Die UZH hat am 8.4.2025 verbindliche Richtlinien publiziert**

<https://www.grc.uzh.ch/de/engagement/richtlinien/autorschaft.html>

**Kriterien für Autorenschaft (a, b und c müssen erfüllt sein):**

- a. wer durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag wie folgt erbracht hat:
  - die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens und/oder
  - die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung der Daten, der Software, der Quellen und/oder
  - die Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen mit den darauf gestützten Schlussfolgerungen,
- b. wer am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat,
- c. wer die finale Version des Manuskripts gutgeheissen hat.

# Autorenschaft von wissenschaftlichen Publikationen

Die UZH hat am 8.4.2025 verbindliche Richtlinien publiziert

<https://www.grc.uzh.ch/de/engagement/richtlinien/autorschaft.html>

**Kriterien für Autorenschaft (a, b und c müssen erfüllt sein):**

- a. wer durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen Beitrag wie folgt erbracht hat:
  - die Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens und/oder
  - die Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung der Daten, der Software, der Quellen und/oder
  - die Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen mit den darauf gestützten Schlussfolgerungen,
- b. wer am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat,
- c. wer die finale Version des Manuskripts gutgeheissen hat.

**nota bene:** Finanzierung der Arbeit und/oder das Innehaben einer führende Rolle **reichen nicht** für eine Autorenschaft

# Autorenschaft von wissenschaftlichen Publikationen

## Reihenfolge der Autor:innen

Bei mehreren Autor:innen bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach der Wesentlichkeit ihrer Beiträge.

Die Wesentlichkeit der einzelnen Beiträge wird nach standardisierten Kriterien gewichtet (z. B. gemäss der von vielen Verlagen anerkannten «Contributor Role Taxonomy (CRediT)»).

In der Regel ist der/die Hauptverfasser:in der Publikation je nach fachspezifischen Usanzen Erst- oder Letztautor:in.

In einzelnen Disziplinen ist die alphabetische Reihenfolge üblich und zulässig.

Die individuellen Beiträge der Autor:innen sind wahrheitsgemäss und in geeigneter Weise zu deklarieren.

Die Namen und die Reihenfolge der Autor:innen sowie die zur Bestimmung der Reihenfolge angewandten Kriterien werden in einem separaten Dokument schriftlich festgehalten im Sinne von § 2 Abs. 1.

Alle Autor:innen sind für den gesamten Inhalt einer Publikation gemeinsam verantwortlich, sofern nicht Teilverantwortlichkeiten klar ersichtlich sind.

## Relevante Links:

- Wissenschaftliche Integrität an der Universität Zürich: <https://www.research.uzh.ch/de/procedures/integrity.html>
- Integritätsverordnung der Universität Zürich: [https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlexls/erlass-415\\_27-2020\\_05\\_25-2020\\_09\\_01-110.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlexls/erlass-415_27-2020_05_25-2020_09_01-110.html)
- Kontaktformular Vertrauenspersonen: [https://www.research.uzh.ch/de/procedures/integrity/kontakt\\_vertrauensperson.html](https://www.research.uzh.ch/de/procedures/integrity/kontakt_vertrauensperson.html)



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

---

Prof. Maries van den Broek, Ph.D.  
Vertrauensperson

Dr. Noemi Dugaard  
Geschäftsstelle Wissenschaftliche  
Integrität

<https://www.research.uzh.ch/integrity>